

Transparenz in der Zivilgesellschaft

*Brauchen wir nach Einführung eines Transparenzregisters
über die 4. EU Anti-Geldwäscherichtlinie noch ein (Bundes-)
Stiftungsregister?*

Rechtsanwältin Dr. Hedda Hoffmann-Stuedner
Bundesverband Deutscher Stiftungen
Mitglied der Geschäftsleitung, Leitung Justizariat

Transparenz ist kein Selbstzweck

- Der BVDS ist der Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland (rund 4.000 Mitglieder).
- Als solcher setzen wir uns für mehr Transparenz im Stiftungswesen ein.
- Seit 2002 fordert der Bundesverband ein öffentliches Stiftungsverzeichnis, welches Angaben über Name, Sitz, Zweck, und gesetzliche Vertretung enthält und **das öffentlichen Glauben** genießt.
 - Stiftungen als mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Rechtssubjekte müssen handlungsfähig sein.
 - Die Öffentlichkeit muss die Möglichkeit haben, sich z.B. über Existenz und Vertretung einer Stiftung informieren zu können.

Funktion und Inhalt der (Landes)Stiftungsverzeichnisse

Reform des Stiftungsrechts 2002: Einführung von Stiftungsverzeichnissen über landesgesetzliche Regelungen

Funktion: Gewährleistung einer Mindestpublizität im Stiftungswesen
(Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe)

Inhalt: in der Regel Name, Sitz, Zweck, Personen der Vorstandsmitglieder, gesetzliche Vertretung.

Nicht: Publizitätswirkung

Publizitätswirkung

Publizität: Der Rechtsverkehr kann sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Handelsregisters verlassen.

Negative Publizität: schützt das Vertrauen in die Nichtexistenz nicht eingetragener Tatsachen.

Positive Publizität: schützt das Vertrauen in die Richtigkeit der vorhandenen Eintragungen.

→ **P:** kein Nachweis der Vertretungsberechtigung im Rechtsverkehr möglich

Probleme in der Praxis

Vorstände/Vertretungsorgane rechtsfähiger Stiftungen können ihre Vertretungsbefugnis im Rechtsverkehr nur über die Vorlage einer sogenannten Vertretungsbescheinigung nachweisen.

- hoher Verwaltungsaufwand
- zeitliche Verzögerungen, so dass Rechtsgeschäfte u.U. gar nicht durchgeführt werden können
- in einigen Fällen verweigern sich Aufsichtsbehörden sogar VB auszustellen
- Forderung der Einführung eines Bundesstiftungsregisters mit Publizitätswirkung, das Auskunft über Gemeinnützigkeit gibt, wurde bislang von den zuständigen Behörden **aus Kostengründen** abgelehnt; aber auch Zweifel an der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Transparenzregister- rechtl. Grundlage und wesentlicher Inhalt

- 26.06.2017: neues Geldwäschegesetz (GwG), das die 4. EU-Geldwäsche-RL umsetzt
- **Ziele:** Verhinderung der Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus
 - Einführung des sog. Transparenzregisters
 - Erfassung der „wirtschaftlich Berechtigten“ aller privatrechtlichen Vereinigungen und trust-ähnlichen Strukturen
 - Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse
 - Mitteilungspflichten der Stiftungen

Bedeutung für Stiftungen

- Alle rechtsfähigen Stiftungen müssen erstmals zum 01.10.2017 ihre wirtschaftlich Berechtigten mitteilen.
- Nichtrechtsfähige Stiftungen sind nur mitteilungspflichtig, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist.
- Gemeinnützige Kapitalgesellschaften (Stiftungs-GmbH) müssen prüfen, ob ggf. zusätzliche (über Eintragung des HR hinausgehende) Mitteilungen zu machen sind.
- Rechtsfolge: Bußgelder sind möglich bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht .

Mitteilungsverpflichtete

- Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts
 - Status der Gemeinnützigkeit ist unerheblich
 - vertreten durch den Vorstand, Beauftragung anderer möglich
- Nicht rechtsfähigen Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist

Stiftungs-Verein: Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten ergibt sich aus dem Vereinsregister
- Stiftungs-GmbH: uU besondere Mitteilungspflichten, ansonsten HR
- Nicht: (kirchliche) Stiftungen des öff. Rechts (Arg. § 20 I GwG)

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter bei rechtsfähigen Stiftungen? § 3 III GwG

(3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

„jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist“

- Vorstandsmitglieder sind stets als wirtschaftlich Berechtigte anzugeben.
- Gemeint ist der Vorstand i.S.d. BGB.
- keine Einschränkung bezüglich des Einflusses
- Es handelt sich um tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte, keine Fiktion (Maske).

„jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist“

- Begünstigter muss einen zivilrechtlichen Anspruch aus der Satzung herleiten können → nur die in der Satzung bestimmten Destinatäre
- Stipendiaten, Fördermittelempfänger (-)
- auch laut Satzung geförderte Institutionen (-)

„jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt“

- Entscheidend ist die Satzung bzw. der konkrete Einzelfall.
- Mitglieder eines Beirats? Kuratoriums?
 - jedenfalls keine Nennung bei reinen Repräsentativorganen
 - Nennung, wenn durch Stimmrecht des einzelnen Mitglieds kein beherrschender Einfluss möglich ist?
- Sonstige Einflussnahme bei Stifterrechten? Wohl möglich, wenn diese sich auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung beziehen.

Was ist einzutragen?

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort, nicht Adresse!
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
→ Bei Vorständen ergibt sich diese aus der Organstellung

Mitteilungsfiktion

- Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus einem anderen Register ergeben (HR, VR)
- bei Vereinen regelmäßig erfüllt
- bei GmbH regelmäßig erfüllt, wenn Gesellschafter natürliche Personen sind, da die Gesellschafterliste im HR eingereicht ist

Einsichtnahme

- Behörden
- jeder, der ein „berechtigtes Interesse“ aufweisen kann
- Diese muss anhand konkreter Tatsachen nachgewiesen werden (erst ab 2018).

Aufgaben für die Stiftungen

- Eintragungen melden
- Aktualisierungen vornehmen
- Es gibt aber keine proaktive Nachforschungspflicht.

Kosten und Bußgelder

- Registerstelle ist der Bundesanzeiger Verlag:
www.transparenzregister.de
- Eintragung ist kostenfrei; es wird wohl eine Umlage erhoben
- Bußgeldstelle ist das Bundesverwaltungsamt. Höhe der Bußgelder noch nicht konkretisiert

Bewertung

- Zielrichtung des Transparenzregisters (Transparenz zur Verhinderung von Geldwäsche) völlig anders als (Bundes-)Stiftungsregister
- durch Transparenzregister immer noch kein erleichterter Nachweis der Vertretungsbefugnis möglich
- keine Auskunft über Gemeinnützigkeit
- kein geeignetes Instrument zur Information der Öffentlichkeit

Fazit: Wir brauchen ein Bundes-Stiftungsregister mit Publizitätswirkung, das Auskunft über den Status der Gemeinnützigkeit gibt.

Wunsch: Bundesstiftungsregister



Wirklichkeit: Transparenzregister



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin

Dr. Hedda Hoffmann-Steudner

Mitglied der Geschäftsleitung

Leiterin Justizariat

Telefon (030) 89 79 47-60

hedda.hoffmann-steudner@stiftungen.org

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Mauerstraße 93 | 10117 Berlin

Telefon (030) 89 79 47-0 | Fax -41

post@stiftungen.org | www.stiftungen.org